

<p>Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b></p> <p>fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen</p> <p>Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft</p>	<p>Beteiligt: Büro des Oberbürgermeisters Hauptamt Zentrale Steuerung Rechts- und Vergabeamt</p>												
<p><b>Erste Satzung zur Änderung der Satzung für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock</b></p>													
<p>Geplante Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>05.01.2021</td> <td>Bau- und Planungsausschuss</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>14.01.2021</td> <td>Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>20.01.2021</td> <td>Bürgerschaft</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	05.01.2021	Bau- und Planungsausschuss	Empfehlung	14.01.2021	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung	20.01.2021	Bürgerschaft	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit											
05.01.2021	Bau- und Planungsausschuss	Empfehlung											
14.01.2021	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung											
20.01.2021	Bürgerschaft	Entscheidung											

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage 1).

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 3 KV MV

bereits gefasste Beschlüsse:

2019/BV/4529 - Leitfaden für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

**Sachverhalt:**

Die Änderung muss aufgrund eines Hinweises der Rechtsaufsicht (Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern) erfolgen, die mit einem Schreiben Anstoß an der bisherigen Formulierung genommen hat.

Nach der ursprünglichen Formulierung sollte die Verwaltung vorschlagen, bei welchen Vorhaben eine Einwohnerbeteiligung durchgeführt werden und der Beirat für Bürgerbeteiligung abschließend darüber entscheiden soll.

Darin sieht die Rechtsaufsicht eine Verletzung der Befugnisse des Oberbürgermeisters, dem nach § 16 KV M-V es alleine obliegt, darüber zu entscheiden, worüber Einwohner zu **unterrichten** sind.

Ungeachtet dessen, dass hier zwischen **beteiligen** und **unterrichten** ein erheblicher Unterschied gesehen wird, soll den Hinweisen der Rechtsaufsicht gefolgt werden, zumal tatsächlich in der KV M-V es nicht vorgesehen ist, dass über Verwaltungsprozesse durch Stellen entschieden wird, die nicht innerhalb der KV M-V als Organe vorgezeichnet und vorgesehen sind.

Die Entscheidung kann daher gemäß § 16 KV M-V nicht an einen Beirat delegiert werden. Dies gilt gleichermaßen für die Kontrolle der Verwaltung bei der Durchführung der Bürgerbeteiligung.

Vor diesem Hintergrund ist die bisherige Regelung in § 5 Abs. 3 der Satzung für mitgestaltende Bürgerbeteiligung rechtswidrig und bedarf einer entsprechenden Änderung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

(Die Satzung für mitgestaltende Bürgerbeteiligung wurde bereits im Dez. 2019 von der Bürgerschaft, samt finanziellen Auswirkungen, beschlossen. Die Vorlage zur Änderung der Satzung dient ausschließlich der Rechtssicherheit.)

Teilhaushalt:

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

Claus Ruhe Madsen

**Anlagen**

1	1. Erste Satzung zur Änderung der Satzung für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	öffentlich
2	Synopse	öffentlich

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock**

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom ... folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

### **Artikel 1 - Änderung**

Die Satzung für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 10. Juni 2020, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 10 am 24. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 wird das Wort „entscheidet“ durch folgenden Wortlaut ersetzt: „empfiehlt seinerseits“.

### **Artikel 2 - Inkrafttreten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock,

Claus Ruhe Madsen  
Oberbürgermeister

Synopse - Satzung für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auszug aus der aktuellen Lesefassung	Änderungen der Satzung in <b>Fettschrift</b> aufgeführt
<p>§ 5 Aufgaben des Beirats für Bürgerbeteiligung</p> <p>(1) Der Beirat kann Empfehlungen zum Grad der Intensität von Beteiligungen aussprechen und gibt Impulse zur kontinuierlichen Verbesserung der Beteiligungskultur. Der Beirat kontrolliert die Einhaltung der Grundsätze der Bürgerbeteiligung.</p> <p>(2) Der Beirat informiert und berät bei Bedarf die Bürgerschaft, deren Gremien und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in sämtlichen Angelegenheiten der mitgestaltenden Bürgerbeteiligung.</p> <p>(3) Wird eine Beteiligung durch Einwohnerinnen und Einwohner für ein Vorhaben, das eine Beteiligung beinhalten kann, vorgeschlagen, so prüft der Beirat die Empfehlung der Koordinierungsstelle und entscheidet, ob eine Beteiligung durchgeführt werden soll.</p> <p>(4) Der Beirat tagt mindestens viermal im Jahr. Weitere Sitzungen sind bei Bedarf möglich.</p> <p>(5) Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung sowie der Ortsbeiräte werden zu den Sitzungen des Beirates, entsprechend der zu behandelnden Themen, beratend eingeladen. Externe Expertinnen und Experten können bei Bedarf angehört werden.</p>	<p>(3) Wird eine Beteiligung durch Einwohnerinnen und Einwohner für ein Vorhaben, das eine Beteiligung beinhalten kann, vorgeschlagen, so prüft der Beirat die Empfehlung der Koordinierungsstelle und <b>entscheidet empfiehlt seinerseits</b>, ob eine Beteiligung durchgeführt werden soll.</p>